

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Jäger GmbH, 6845 Hohenems

Geltungsbereich: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen und sonstigen geschäftlichen Beziehungen mit unseren Kunden rechtsverbindlich. Wir führen Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen durch. Vergibt ein Kunde Aufträge/Bestellungen an uns, so gilt dies als Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt, wenn ein Kunde Lieferungen / Leistungen von uns annimmt. Einschränkende oder entgegenstehende Bedingungen sowie mündliche Sondervereinbarungen bedürfen ausdrücklich unserer schriftlichen Bestätigung. Spätestens durch Entgegennahme unserer Leistungen erklärt sich der Kunde mit dem Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Gegenteilige Einkaufs- und Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, sondern sind einvernehmlich aufgehoben, auch wenn ihnen unsererseits nicht ausdrücklich widersprochen wird. In jedem Fall haben unsere Bedingungen Vorrang vor allfälligen Vertragsbedingungen des Kunden.

1. Angebot: Unsere Angebote gelten stets freibleibend. Wir können Angebote bis zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Falls Angaben in von uns erstellten schriftlichen Auftragsbestätigungen von unseren Katalog-, Prospekt- und sonstigen Angaben abweichen, sind jene in der Auftragsbestätigung verbindlich. Die nachträgliche Berichtigung jedweder Irrtümer, insbesondere solcher in Angeboten oder Auftragsbestätigungen bleibt vorbehalten. Angebotspreise und Bedingungen geltend mangels anderer Vereinbarung für die Dauer von vier Wochen ab Datum dieses Angebotes. Unsere Angebote wurden auf der Grundlage der jeweils gegebenen Verhältnisse erstellt und sind vom Kunden auf seine Vollständigkeit zu überprüfen. Für Missverständnisse, Irrtümer, fehlende Positionen, sind wir nicht haftbar. Sämtliche von uns überreichten Unterlagen, insbesondere Kostenvorschläge, Pläne und Zeichnungen bleiben auch nach Übergabe an den Kunden unser Eigentum und dürfen dritten Personen nicht zugänglich oder bekannt gemacht werden. Es ist Sache unseres Kunden, Maße, Dimensionen und die geforderte Qualität der von uns zu liefernden Produkte festzulegen. Wir sind in keinem Fall verpflichtet, uns über den beabsichtigten Verwendungszweck des bei uns bestellten Produktes zu erkunden.

2. Preise und Konditionen: Alle unsere Preisangaben verstehen sich ab Lager Hohenems netto. Montage und Inbetriebsetzung sind nicht beinhaltet. Die Preise beinhalten nicht die Verpackung, Verladung, Transport sowie allfällige Transportversicherungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden diese Leistungen gesondert verrechnet. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich bis zur Ausführung des Auftrages unsere Kalkulationsgrundlagen geändert haben. Dies gilt insbesondere im Falle von Preiserhöhungen bei Lieferanten, überdurchschnittlicher Inflation, Erhöhung der Kreditzinsen, Erhöhungen der Zölle, Einfuhr oder sonstigen Abgaben sowie Erhöhungen der Devisenkurse. Abholung durch den Kunden berechtigt nicht zum Abzug einer Abholvergütung. Von uns zur Verfügung gestellte Leihwerkzeuge und Leihmaschinen sind nach Abschluss der in Aussicht genommenen Arbeit, längstens jedoch binnen 6 Monaten in ordnungsgemäßem und technisch einwandfreiem Zustand zu retournieren. Mit diesen Geräten dürfen ausschließlich von uns bezogene Produkte verarbeitet werden. Bei Zuwiderhandeln sind wir berechtigt, die umgehende Zurückstellung dieser Geräte zu fordern. Notwendige Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten trägt der Entleiher. Wenn der Entleiher diese Apparate in Betrieb nimmt und damit arbeitet, bestätigt er den ordnungsgemäßen Zustand des gemieteten Gerätes. Montagewerkzeug stellen wir ausnahmslos nur auf Leihbasis zur Verfügung. Geliehene Geräte verbleiben in unserem Eigentum. Werden Geräte nicht innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe zurückgestellt, sind wir berechtigt das Gerät zurückzufordern oder die Rücknahme zu verweigern und das Gerät zum Neuwert in Rechnung zu stellen. Jegliche Form von Transportkosten trägt der Entleiher. Bei einer Provisions- oder Bonusvereinbarung bzw. sonstiger Unterstützungsmaßnahme durch uns und unsere Kunden bzw. den mit uns arbeitenden Firmen, die nur in schriftlicher Form Gültigkeit haben, gelten folgende Bestimmungen: Der jeweils zu ermittelnde Bonus bzw. sonstige Unterstützungsbeitrag wird innert ca. acht Wochen nach dem Vertragszeitraum bzw. nach Erhalt der entsprechenden Unterlagen und deren Richtigkeit in Natural (sortiert nach Wunsch des Kunden) erledigt. Jede Form von Bonus oder Provision kann von uns grundsätzlich zurückgehalten werden bzw. entfällt automatisch bzw. ist zurückzusetzen, wenn die partnerschaftliche Basis durch uns bekannt gewordene Umstiegsüberlegungen, den Bezug unserer Produkten über Dritte bzw. durch Umstieg auf Mitbewerber Produkte gestört bzw. nicht mehr gegeben ist. Ein Vertrag gilt dann als Zustand gekommen, wenn wir eine schriftliche Auftragsbestätigung oder die Lieferung an den Kunden abgesendet haben. Es gilt Schriftform. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines bereits geschlossenen Vertrages haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich unter beiderseitiger firmenmäßer Fertigung festgehalten wurden.

3. Lieferung: Von uns gemachte Angaben über Lieferfristen sind stets unverbindlich. Feste Liefertermine können von uns nur in Ausnahmefällen zugesagt werden und bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung. Sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, können wir wegen Überschreitung der vom Kunden in Aussicht genommenen Lieferfrist nicht haftbar gemacht werden. Die im Einzelfall vereinbarten Lieferfristen gelten nur als Richtwerte, sodass nur erhebliche, von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldete Verzögerungen, Ansprüche gegen uns begründen. Bei Eintritt höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen und anderer unvorhergesehener Ereignisse (Streiks, Aussperrungen und andere Fabrikationsstörungen sowie Transportschwierigkeiten) bei uns oder bei den Lieferanten der für unsere Waren erforderlichen Stoffe und Materialien, sowie überhaupt bei allen Verzögerungen, die außerhalb unserer Einflussphäre liegen, sind wir jedenfalls von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferungen entbunden. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, weitere Lieferungen ohne Verpflichtung zum Schadenersatz oder zu Nachlieferungen einzustellen. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen und diese gesondert in Rechnung zu stellen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass unsererseits keine Rücknahmeverpflichtung für ordnungsgemäß gelieferte Ware besteht. Expresskosten werden zusätzlich verrechnet. Frei Haus Lieferungen nur bei schriftlicher Vereinbarung. Reklamationen jeglicher Art (Fehlmenge) müssen innert 8 Tagen schriftlich gemeldet werden. Rahmenbestellungen müssen innerhalb von 12 Monaten aberufen und bezahlt werden.

4. Montage und Planung: Montagearbeiten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten. Bei allen von uns und unseren Lieferanten gemachten Überschlagsplanungen bzw. Materialauszügen für Fußbodenheizungen, Heizungen und Sanitäranlagen, die aufgrund der vom Kunden gemachten technischen Angaben erstellt wurden, übernehmen wir keine Haftung. Diese sind vom Kunden oder einer autorisierten Person eingehend zu überprüfen und eventuell den Gegebenheiten anzupassen. Messing Verteiler, Fittinge, Armaturen müssen mit zylindrischen Fittingen montiert werden.

5. Gefahrenübergang: Gefahr und Zufall gehen mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. Besteller über. Dies gilt auch für frachtfreie Lieferungen. Für Transportschäden haften wir nicht. Der Empfänger ist verpflichtet die Sendung auf richtige Collizahl und auf äußere Beschädigungen (Karton) zu überprüfen! Mit der Unterschrift bestätigt der Empfänger das diese Sendung vollständig und unbeschädigt übergeben wurde.

6. Zahlungsbedingungen: Soweit wir nicht bei Lieferung Zahlung Zug um Zug begehren, sind unsere Forderungen innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto, ansonsten spätestens nach 20 Tagen ohne jeden Abzug, zur Zahlung fälligen. Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebene

Bankkosten geleistet werden. Wir sind nicht verpflichtet Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Als Barzahlung gelten nur Zahlungen in barem Geld sowie Überweisungen, die zu einer unbedingten und unwiderruflichen Gutschrift auf unserem Konto führten. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen, jedenfalls aber nur zahlungshalber, entgegengenommen. Die damit verbundenen Diskont- und Wechselspesen trägt der Besteller. Gegen unsere Ansprüche ist eine Aufrechnung ausschließlich mit den von uns im Einzelfalls anerkannten Gegenforderungen des Vertragspartners zulässig. Wir sind berechtigt, einen kreditierten Kaufpreis jederzeit aus wichtigem Grund sofort fällig zu stellen, insbesondere, weil sich die Vermögenssituation des Vertragspartners verschlechtert, oder eine andere erhebliche Vermögensgefährdung eintritt, oder wenn er mit einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzubehalten und nach Beendigung des Verzuges die Lieferung von Vorkassa abhängig zu machen bzw. offenen Forderungen sofort einzutreiben. Bei Ablehnung durch den Vertragspartner sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz auch für den entgangenen Gewinn geltend zu machen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Gefahr einer nachhaltigen Finanzkrise und deren Folgen (hohe Inflation) sind wir berechtigt, entgegen möglicher Zusagen und Verträgen, unsere offenen Forderungen ausnahmslos, sofort einzutreiben. Zahlungen an Inkassanten sind nur insoweit schuldfreiend, als sich diese entweder mit einer schriftlichen Inkassovollmacht ausweisen, oder eine firmenmäßig gefertigte Quittung ausföhlen.

7. Verzug: Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen nach unserer Wahl, entweder in Höhe der jeweiligen Kosten unseres Bankkontokorrentkredites oder in Höhe von 8 % über den jeweiligen Diskontzinsfuß der Österreichischen Nationalbank zusätzlich Mahn- Einzugs- und sonstige Kosten in Rechnung gestellt werden. Wir sind berechtigt Inkasso- und Rechtsanwaltskosten zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt: Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegen den betreffenden Vertragspartner bestehenden Forderungen, insbesondere auch Saldoforderungen aus offenen Geschäftsbedingungen samt allen zugehörigen Zinsen und Mahnspesen, Klags- und Exekutionskosten, in unserem Eigentum. Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware ausredend gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Gefahren zu versichern. Er ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn die unter Eigentumsvorbehalt geliefert Ware gepfändert oder sonst ein Anspruch von Dritten auf sie erhoben oder unser Eigentumsrecht an ihr beeinträchtigt wird. Der Käufer ist zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren vor ihrer vollständigen Bezahlung nicht berechtigt. Vor vollständiger Bezahlung ist der Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung unsererseits berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder zu vereinigen, dies mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Ware zur Weiterveräußerung, Be- bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist. Wir sind jedenfalls berechtigt, bei Vorliegenden wichtiger Gründe - auch ohne Rücktritt vom Vertrag, vorhandene Ware jederzeit zurückzufordern oder die Sicherstellung der Ware auf Kosten des Vertragspartners zu verlangen oder selbst durchzuführen. Wir sind ferner jederzeit berechtigt, für einen kreditierten Kaufpreis eine nach unserem Ermessen ausreichende Sicherung, ohne Angabe von Gründen, zu verlangen. Entspricht der Vertragspartner einem solchen Verlangen nicht, ist unsere Forderung sofort fällig.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen ist Hohenems. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschließlich das für Hohenems zuständige Gericht. Sämtliche Verträge unterliegen österreichischem Recht.

10. Gewährleistung: Für die Mängelfreiheit unserer Lieferungen und Leistungen leisten wir Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jede Gewährleistung erlischt, wenn die Ware durch Ver- oder Bearbeitung verändert worden ist und der Mangel in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Veränderung steht. Sie erlischt weiters, wenn der Vertragspartner die Vorschriften des Herstellers über die Behandlung der gelieferten Sache nicht befolgt, die Verarbeitung nicht nach den Regeln der Technik erfolgte sowie auch dann wenn keine ausreichende Funktionsprüfung durchgeführt wurde. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware beim Empfang unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und allfällige Mängel innerhalb von drei Tagen zu rügen. Handelsübliche Abweichungen in Qualität, Farbe, Gewicht, Ausführung und Ausrüstung gelten nicht als Mängel. Die Beweislast für Unvollständigkeit der Lieferung und Fehlmenge liegt bei unserem Vertragspartner. Im Gewährleistungsfalle hat der Vertragspartner nach unserer Wahl Anspruch auf Austausch der mangelhaften Ware, Nachtrag des Fehlenden, Kaufpreisminderung bzw. Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der mangelhaften Ware. Jede weitere Haftung gegenüber dem Vertragspartner aufgrund von Mängel in der Lieferung oder Leistung ist ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für mittelbare oder Folgeschäden. Rücksendungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig und werden sonst nicht angenommen. Zustimmung und Annahme bedeuten nicht Anerkenntnis der Berechtigung der Mängelrüge. Grundsätzlich sind unsere techn. Empfehlungen und Hinweise in unserer aquatec-Preisliste zu berücksichtigen.

11. Schadenersatzansprüche: Schadenersatzansprüche des Vertragspartner gegen uns sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Verzug, Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- oder vertraglichen Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlungen sowie jener gem. § 933a ABGB ausgeschlossen - es sei den, wir haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung. Sämtliche Schadenersatzansprüche erlöschen, wenn a.) Im Schadensfall die Fa. Jäger nicht innert 3 Tagen verständigt und die Möglichkeit der Behebung der Schadensursache bzw. der Beweissicherung gegeben wurde. b.) Die schadhaften Produkte nicht im unveränderten Zustand ausgebaut und zur Verfügung gestellt wurde, (z.B. Gewindeteile mit eingehafteten Gegengewinde). Reparaturrechnungen des Installateurs werden nur dann anerkannt, wenn der Auftrag dazu die Fa. Jäger schriftlich erteilt. Reparatur und/oder Schadenersatzansprüche dürfen ohne Zustimmung nicht mit unseren offenen Forderungen gegenverrechnet werden.

12. Irrtum: Irrtümer beim Vertragsabschluss können von uns auch dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht rechtzeitig aufgeklärt werden, oder dem Vertragspartner hätten auffallen müssen, falls wir dem Vertragspartner jenen Nachteil ersetzen, welcher ihn bei rechtzeitiger Geltendmachung des Irrtums nicht entstanden wäre. Irrtümer, insbesondere Schreib- und Rechenfehler, in Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Lieferscheinen können von uns ohne weiteres jederzeit korrigiert werden.

13. Allgemeine Bestimmungen: Unser Vertragspartner ist verpflichtet, keine unserer Waren zu verkaufen bzw. einzubauen, die sich nicht in einwandfreiem Zustand befinden oder nicht der Vorstellung des Kunden und/oder infolge einer nachträglichen Veränderung nicht mehr den technischen Normen entsprechen. Dies gilt auch für mögliche Aliud-Lieferungen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit anderer Bestimmungen nicht.